

## Zulassungsvoraussetzungen unter Vorbehalt der Akkreditierung des Studiengangs

(§ 3 und §4 aus der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang "Kunstgeschichte" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 5.11.2008)

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1)

Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Kunstgeschichte ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die **Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.)** erfolgreich beendet worden ist, sowie der **Nachweis der besonderen Eignung gem. § 5**. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium im Studiengang Kunstgeschichte an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, der einen **fachspezifischen Anteil von mindestens 60 LP** aufweist.

Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

(2)

Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung **nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung** erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden **Kenntnissen der deutschen Sprache**. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

(3)

Voraussetzung ist der **Nachweis des Latinums oder von Lateinkenntnissen im Umfang des Latinums** sowie der **Nachweis von ausreichenden Kenntnissen in mindestens zwei der vier folgenden Fremdsprachen: Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch**.

In Ausnahmefällen kann auch Spanisch als Fremdsprache anerkannt werden. Eine noch fehlende Fremdsprache kann innerhalb des ersten Studienjahres nachgeholt werden.

### § 4

#### **Termine, Fristen und Unterlagen**

(1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit

des Winter- bzw. Sommersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester muss bis zum 15.07. eines Jahres und der für das Sommersemester bis zum 15.01. eines Jahres **beim Studierendensekretariat** der Westfälischen Wilhelms-Universität erfolgt sein. Die Bewerberin/der Bewerber muss **folgende Bewerbungsunterlagen** einreichen:

1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.

2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend mindestens 120 ECTS-Kreditpunkten) eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.

3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 3.

4. Lebenslauf

5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records)

6. ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.